



Vorläufige Schlussfolgerungen für die Fortführung des Planverfahrens bzgl. der im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 zum Teil 2.3 Oberflächennahe Rohstoffe, Vorranggebiete (VR) und Vorbehaltsgebiete (VB) Rohstoffgewinnung vorgebrachten Sachverhalte

I. Sachverhalte mit Kommentierung	2
I.1 Natura 2000-Gebiete	2
I.2 Landschaftsschutzgebiete	3
I.3 gesetzlich geschützte Biotope	4
I.4 besonderer Artenschutz	5
I.5 festgesetzte Kompensationsflächen	5
I.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)	6
I.7 Waldinanspruchnahme und geschützte Waldfunktionen	7
I.8 Gebietspezifisch VR05 und VB07 Fresdorfer Heide	9
I.9 höhere Gewichtung der Rohstoffvorkommen in der Region	10
II. Zusammenfassende Einschätzung und Fortführung des Aufstellungsverfahrens	12
II.1 FFH-Vorprüfungen	12
II.2 Landschaftsschutzgebiete	12
II.3 festgesetzte Kompensationsflächen	12
II.4 ergänzende Erläuterungen im Begründungsteil	13
II.5 weitere Modifizierung von Flächen für die Rohstoffgewinnung aus Sachverhalten des bereits bestehenden Planungskonzepts	13
II.6 Prüfung des erneuten Fachbeitrags des LBGR	13
Fazit	14
III. – Anhang: Gebietsbezogene Behandlung obiger LfU Sachverhalten aus I.1 bis I.6.	15

Abkürzungen:

BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg
LFV	Landschafts-Förderverein
MLUK	Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
UVBM	Unternehmerverband Mineralische Baustoffe
VB	Vorbehaltsgebiete
VR	Vorranggebiete

Kontakt: Regionale Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow
www.havelland-flaeming.de

I. Sachverhalte mit Kommentierung

I.1 Natura 2000-Gebiete

(Schwerpunkt in Stellungnahmen LfU, MLUK)

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 13 [...] Raumordnungsgesetz die Vorschriften des (§36 i.V.m. §34) Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen [...] anzuwenden (§ 7 Abs.6 ROG).

Im Verfahren ist somit auf Ebene des Planungsmaßstabs sowohl für VR als auch für VB einzuschätzen, ob die Planung geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Beachte: Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als „Beeinträchtigung des Gebiets als solchen“ gewertet werden (BVerwG 9 A 20.25 vom 17.01.2007). Können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, sind die Auswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele der Gebiete zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Angrenzend oder in unmittelbarer Nähe zu Natura 2000 - Gebieten befinden sich jedoch Vorrang-/Vorbehaltsgebiete, wo für die Gebiete VR28, VB03, VB16 und VB23 zunächst in einer FFH-Vorprüfung zu klären ist, ob es in Folge betriebsbedingter Wirkfaktoren (erforderliche Grundwasserabsenkungen, Schadstoffemissionen, Lärm und visuelle Wirkungen - s. Umweltprüfung S.79) prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Zu betrachten sind hierbei alle Erhaltungsziele des jeweiligen FFH-Gebietes.

Kommentar RPG: Eine Ausweisung von VR und VB innerhalb des Netzes Natura 2000 (FFH+VSG) ist laut Regionalplanentwurf bereits ausgeschlossen. Vertiefende Betrachtungen zu benachbarten Natura 2000-Gebieten sind bei den VR im Rahmen der SUP erfolgt. Für die VB werden Steckbriefe im Rahmen der SUP zum zweiten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming nachgeholt.

Der Forderung nach einer FFH-Vorprüfung für VR28 Zachow wird gefolgt, auch wenn das LfU selbst in seiner abschließenden tabellarischen Übersicht einschätzt, dass keine Belange nach derzeitigem Kenntnisstand einer Festlegung im Regionalplan entgegenstehen. Das FFH-Gebiet befindet sich in Nachbarlage zu dem VR28 Zachow mit bereits genehmigtem Haupt- und Abschlussbetriebsplan.

Der Forderung nach einer FFH-Vorprüfung für VB03 Bensdorf-West, VB16 Kallinchen-Süd, VB23 Nichel wird gefolgt, auch wenn das LfU selbst in seiner abschließenden tabellarischen Übersicht für VB16 Kallinchen-Süd und VB23 Nichel einschätzt, dass keine Belange nach derzeitigem Kenntnisstand einer Festlegung im Regionalplan entgegenstehen und auch wenn die Rechtsqualität eines VB keinen Anspruch auf Rohstoffabbau in einem schon fest definierten Maß erhebt. Die FFH-Gebiete befinden sich in Nachbarlagen zu den VB, im Falle von VB16 Kallinchen-Süd und VB23 Nichel zu genehmigten Haupt- und Abschlussbetriebsplänen.

Bezüglich der Gebiete VR28 Zachow, VB03 Bensdorf-West und VB23 Nichel bestand im Regionalplan 2020 mit dem LfU Einvernehmen.

Anmerkung: Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 hat das LBGR neue und geänderte Flächenvorschläge zur Festlegung als VR/VB vorgebracht. Nach Prüfung dieser LBGR-Vorschläge im Rahmen des Planungskonzepts wird in Parallelität zu diesem Sachverhalt I.1 auch für folgende neue VB eine FFH-Vorprüfung vorgenommen: VB neu Baruth, VB neu Pritzerbe.

I.2 Landschaftsschutzgebiete

(Schwerpunkt in Stellungnahmen Bürger, BUND, Gemeinden Michendorf und Nuthetal, LfU, LFV Nuthe-Nieplitz, MLUK)

Aus Sicht des Naturschutzes bedarf eine entsprechende Festlegung als Vorranggebiet dem Vorliegen folgender Voraussetzungen:

1. Abgrenzung des Vorranggebietes anhand des Geltungsbereichs eines rechtskräftigen Rahmenbetriebsplans (RBP) / Hauptbetriebsplans (HBP). Keine Hinzunahme darüber hinausreichender Flächen.
2. Für den rechtskräftigen Rahmenbetriebsplan (RBP) / Hauptbetriebsplan (HBP) liegt eine Befreiung von den einschlägigen Regelungen der LSG-VO (s. § 4 Abs. 1 und 2 der jeweiligen LSG-Verordnungen) vor.

Sind diese Anforderungen erfüllt, stehen Belange des Landschaftsschutzes einer Ausweisung von VR01 bis VR28 als Vorranggebiet Rohstoffsicherung nicht entgegen.

Bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten in Landschaftsschutzgebieten sind die Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Schutzgebietsverordnungen zu beachten. Danach bedarf es einer Genehmigung, wer beabsichtigt, Bodenschätze bzw. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt zu verändern, [...] und dabei den Charakter des Gebietes nicht verändert und dem besonderen Schutzzweck nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Aufgrund der angedachten Flächengrößen ist jedoch von der Veränderung des Gebietscharakters auszugehen.

Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG vom Verbot über den Abbau von Bodenbestandteilen scheidet für den Aufschluss von Tagebauen bereits deshalb aus, da es sich bei diesen Vorhaben *nicht um einen atypischen Einzelfall* handelt. Eine Befreiungslage setzt - neben den normierten Tatbestandsvoraussetzungen - einen vom Normgeber so nicht vorhergesehenen und deshalb singulären Einzelfall voraus, der sich vom geregelten Tatbestand durch das Merkmal der Atypik abhebt. Denn die Befreiungsmöglichkeit dient nach der Gesetzessystematik lediglich dazu, einer rechtlichen Unausgewogenheit zu begegnen, die sich ergeben kann, wenn aufgrund der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles der Anwendungsbereich einer Vorschrift und deren materielle Zielrichtung nicht miteinander übereinstimmen; in derartigen (Sonder-)Fällen soll der generelle und damit zwangsläufig auch schematische Geltungsanspruch der Vorschrift zu Gunsten der Einzelfallgerechtigkeit durchbrochen werden.

Kommentar RPG: Die Zustimmung des LfU zur Festlegung von VR in LSG unter obig benannten Voraussetzungen wird zur Kenntnis genommen; sie sind im ersten Entwurf bereits beachtet.

Der Sachverhalt des Nachweises eines „atypischen Einzelfalls“ für Rohstoffabbau in LSG ist nachvollziehbar. Es wird die Reduzierung von Vorbehaltsgebieten vorgeschlagen.

I.3 gesetzlich geschützte Biotope

(Schwerpunkt in Stellungnahme LfU)

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der unter § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG aufgeführten Biotope führen können, sind verboten.

Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope sind zu vermeiden und deren Erhalt bei der Abgrenzung von VR und VB zu beachten. Deshalb

- sind geschützte Biotopflächen im Grenzbereich von VR und VB von vornherein auszunehmen.
- ist für kleinräumige Vorkommen innerhalb der VR- und VB-Flächen auf den nachfolgenden Ebenen eine Integration dieser wertvollen Biotopstrukturen anzustreben.

Es werden entsprechend betroffenes VR27 Wünsdorf sowie VB30 Rietz-Süd benannt.

Kommentar RPG: Eine Ausweisung von VR und VB bei Betroffenheit komplex geschützter Biotope ist im Rahmen des Planungskonzeptes mit der Ausrichtung auf geringe Raumnutzungskonzepte und damit einhergehender Reduzierung der vom LBGR angemeldeten Gebiete (von 2.417 ha auf 1.616 ha bei den VR und von 5.543 ha auf 2.496 ha bei den VB) bereits weitgehend vermieden.

Lediglich VR27 Wünsdorf ist in größerem Maße von typischer Pioniervegetation einer bislang sandig-trocken-liegenden Fläche betroffen. Angehende Kiefernklein- und Verbuschungswachstumsentwicklungen sind hier als Biotope deklariert. Das Gebiet ist mit Abbaurechten (Bewilligung nach Bundesberggesetz) belegt. Im westlichen Bereich wird gemäß eines genehmigten Hauptbetriebsplans Abbau betrieben. Das Gebiet war in seiner kompletten Ausdehnung bereits im Regionalplan 2020 als VR mit dem LfU abgestimmt. In Bezug auf die vom LfU dargelegten Bedenken wird vorgeschlagen, dieses Gebiet nur noch als VB darzustellen. In der Rechtsqualität eines Vorbehaltsgebiets kommt in planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Belang der Rohstoffgewinnung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen ein besonderes Gewicht zu, jedoch ohne einen Anspruch auf Rohstoffabbau fest zu definieren.

Zu VB30 Rietz-Süd fordert das LfU eine Modifizierung der Gebietsabgrenzung wegen Biotopflächen „trockene Sandheide mit Gehölzbewuchs“ und „Kiefern-Vorwald trockener Standorte“. Den vorgebrachten Bedenken wird gefolgt und die Flächendarstellung des VB im nördlichen und östlichen Teil entsprechend der dort ausgeprägten Biotope reduziert. Unabhängig der naturschutzfachlich gegebenen Einschätzung haben sich nach Vor-Ort-Besichtigung große Teile der Biotope („Kiefern-Vorwald trockener Standorte“) seit ihrer Bestimmung im Jahre 2008 erheblich weiterentwickelt und unterscheiden sich in Struktur und Baumdichte nicht vom umliegenden und nicht als Biotop bestimmten Kiefernwald. Es wird angeregt, die Biotopkartierung zu überarbeiten.

Anmerkung: Der Hinweis des LfU, dass der Biotoptyp 0610202 „trockene Sandheide, mit Gehölzbewuchs“ zu den gefährdeten Biotoptypen im Land Brandenburg gehört, ist bekannt. Diese Gefährdung resultiert unausbleiblich aus natürlicher Bodensubstrat- mit zunehmender Vegetationsbildung. Eine sukzessive Kiesgewinnung mit Bestimmungen im Rahmenbetriebsplan kann hier zum Erhalt solcher Biotopstrukturen beitragen.

I.4 besonderer Artenschutz

(Schwerpunkt in Stellungnahme LfU)

Aufgrund des Maßstabes der vorgelegten Planung, möglicher Modifizierungen der Flächeninanspruchnahme und vor allem des Zeithorizontes bis zur Umsetzung der Abbauvorhaben (Beachtung von Änderungen im Bestand von Flora und Fauna) ist die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes auf der Ebene der Zulassungsverfahren zu klären. Eine Beurteilung ausschließlich auf Basis vorhandener Daten ist nicht möglich. Es werden aktuelle Bestandsaufnahmen erforderlich.

Bereits auf Ebene des Regionalplans ist jedoch auf die Bedeutung der Abbaugelände für einige streng geschützte Vogelarten hinzuweisen, deren Vorkommen in nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen ist. Dabei sind vor allem folgende VR und VB zu nennen: in nachstehender Tabelle bei den Gebieten jeweils betroffene Art: Baumfalke, Fischadler, Kranich, Rotmilan bzw. Rohrweihe. Aufgezählt wurden alle Brutnachweise innerhalb der VR / VB beziehungsweise solche, bei denen sich die künftige Abbaufäche innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz befindet.

Abweichend von der vorab beschriebenen Verfahrensweise bedarf es zum Schutz eines im Umfeld von VB17 nachgewiesenen Schwarzstorchs vor betriebsbedingten Beeinträchtigungen bereits einer Anpassung der Grenzziehung auf Regionalplanebene.

Kommentar RPG: Dem Wunsch nach textlichem Hinweis auf einige streng geschützte Vogelarten, deren Vorkommen in nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen ist, wird gefolgt. Unter „d) Anwendung der Festlegungen“ wird der Sachverhalt „besonderer Artenschutz“ zu bereits beispielhaft aufgeführten Sachverhalten ergänzt. Er ist im ersten Entwurf bei der Flächenspezifizierung bereits berücksichtigt (siehe Tabellen 19 und 20 in der Spalte „Begründungen“ zu Flächenreduzierungen der vom LBGR angemeldeten Flächen). Er ist nachvollziehbar, erst recht da die beim LfU vorhandenen Horstdaten zu gegenwärtigen und auch zukünftigen Ständen begründet fehlerbehaftet sein können (Horstverlagerungen, Mangel an ehrenamtlichen Horstbetreuern, Datenfehleinträge etc.). Daher kann dieser Sachverhalt erst zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens konkret berücksichtigt werden.

Im Zusammenhang mit der Rechtsqualität eines VB kann über die Schutzwürdigkeit des (im Datenbestand des LfU nicht vorhandenen) Schwarzstorchhorstes im Umfeld des VB17 so auch erst zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens entschieden werden. Anmerkung: Hier wird eine Verwechslung beim LfU mit einem bereits berücksichtigten Fischadlerhorst auf einer Hochspannungsleitung vermutet.

I.5 festgesetzte Kompensationsflächen

(gemäß Kompensationsverzeichnis (§ 17 Abs. 6 BNatSchG)) (Schwerpunkt LfU, MLUK)

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum [...] zu sichern. Eine Nutzungsänderung auf der Kompensationsfläche während des Sicherungszeitraums verstößt gegen die Bestimmungen der Vorhabengenehmigung und ist daher unzulässig. Festgesetzte Kompensationsmaßnahmen sind zu erhalten und nicht in VR / VB einzubeziehen. Es bedarf daher einer Anpassung von 3 VR und 3 VB-Gebieten: in nachstehender Tabelle bei den betroffenen Gebieten jeweils benannt.

Kommentar RPG: Im Rahmen des Planungskonzepts „mögliche Raumkonflikte auf ein voraussichtlich unerhebliches Maß an Umweltauswirkungen zu reduzieren“, fließt dieser Sachverhalt des LfU in die Abgrenzung der Rohstoffgebiete ein (voll bei VR22, VB24, zu Teilen bei VR16, VB13).

Sofern es sich aber um kleinststrukturelle Kompensationsflächen handelt, die im regionalplanerischen Maßstab des Regionalplans von 1:100.000 nicht abbildbar sind (z.B. Saumbuschreihen, Alleenanlage), kann erst mittels Festlegungen in Rahmen- bzw. Abschlussbetriebsplänen über Abbaussparung (auch im Hinblick auf den Sicherheitszeitraum der Kompensationsmaßnahme) oder möglicherweise potenzierte Kompensation entschieden werden. Die vom LfU geltend gemachte Kompensationsmaßnahme „Entsiegelung Kleinstfläche auf 0,1 ha“ kann einer Rohstoffgewinnung nicht entgegenstehen.

I.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)

(Schwerpunkt in Stellungnahmen LfU, MLUK)

Unter § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist als Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft definiert. Im Landschaftsprogramm Brandenburg wird dieses Ziel wie folgt untersetzt:

- Die aufgrund ihrer naturräumlichen wie kulturellen Entstehung für die jeweiligen Landschaftsräume typischen Landschaftsbilder sind nachhaltig zu sichern.
- Erlebnisreiche Landschaften sind als Voraussetzung für die naturnahe Erholung zu erhalten bzw. zu entwickeln und vor Lärm-, Schadstoff- und visuellen Beeinträchtigungen zu schützen.
- Die Erhaltung [...] von Räumen mit hervorragender Eigenart des Landschaftsbildes [...] bilden auch die wesentliche Voraussetzung für die Stärkung regionaler Identität.
- Landschaften, mit einer vorhandenen hohen Erlebniswirksamkeit in ihrer naturraum- und regionaltypischen Ausprägung sind für das Natur- und Landschaftserleben dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Gemäß Umweltbericht, Anhang A 1, Pkt. 3.7.2 führen alle Planfestlegungen mit Flächeninanspruchnahme von Gebieten mit einer besonderen Erlebniswirksamkeit - abhängig vom Ausmaß der Flächeninanspruchnahme und der vorhandenen Vorbelastung - voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen der betroffenen Gebiete.

Aufgrund der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Rohstoffabbaus, der sowohl anlagebedingt (Beseitigung der regionaltypischen Besonderheiten / Erlebniswirksamkeit im Wirkungsbereich des Vorhabens) als auch betriebsbedingt (Lärm, visuelle Beeinträchtigungen) konträr zu den vorab genannten Zielen des Naturschutzes wirkt, sind bei Zuordnung der Flächen zu den Gebieten mit vorhandenem hochwertigem Eigencharakter und zum Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft einer Ausweisung als VR oder VB entgegenstehende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenzuhalten. Dies betrifft 1 Vorrang- und 7 Vorbehaltsgebiete: VR02, VB01, VB02, VB03, VB32, VB36, VB37 und VB21 (teilweise).

Kommentar RPG: Unstrittig gehen mit dem Rohstoffabbau vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Landschaft im Bereich Landschaftsbild und Erholung einher. Auf Grund der unterschiedlichen Verbindlichkeiten von VR und VB wurden entsprechende Prüfungen im Umweltbericht für die VR

bereits vorgenommen, für die VB im Umweltbericht noch nicht. Das wird für die VB in Steckbriefen im Rahmen der SUP zum zweiten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming nachgeholt. In dem einen VR (VR02 Damsdorf – Am Vogelstangenberg) erfolgt Abbaubetrieb bereits auf der Basis genehmigter Haupt- und Abschlussbetriebspläne.

In der Abwägung von Raumansprüchen orientiert bereits das Planungskonzept mit seinen Kriterien auf Flächen, die bei ihrer Inanspruchnahme für eine Rohstoffgewinnung Umweltauswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können, so z.B. auch bzgl. der Waldfunktion „Erholungswald“ (siehe Regionalplanentwurf Arbeitsschritt 2 S.79f.). Im Rahmen von Betriebsplanfestlegungen können auch Gewinnungsabfolgen und Lärmschutzmaßnahmen etc. sowie sogar nach Abschluss der Rohstoffgewinnung eine höhere Inwertsetzung der Landschaft bestimmt sowie erreicht werden. Außerdem erhebt die Rechtsqualität eines VB keinen Anspruch auf Rohstoffabbau in einem definierten Maß, sondern nur auf ein besonderes Gewicht in der Abwägung mit – durch das, auf geringe Nutzungskonflikte orientierte Planungskonzept bereits eingeschränkt vorhandenen – konkurrierenden Raumansprüchen. In diesem Rahmen wurden die vom LBGR angemeldeten Gebiete im 1. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming ohnehin bereits erheblich reduziert: von 2.417 ha auf 1.616 ha bei den VR und von 5.543 ha auf 2.496 ha bei den VB.

I.7 Waldinanspruchnahme und geschützte Waldfunktionen

(Schwerpunkt in Stellungnahmen Bürger, LBGR, LFB, MLUK)

Laut MLUK bietet der Planansatz für Vorranggebiete hinreichend Vorsorge für eine mittel- bis langfristige Rohstoffversorgung. Ein Nachweis für die Notwendigkeit der Planung von 880 ha Vorbehaltsgebieten im Regionalplan 2020 fehle, zumal die Anlage 13.2 „Monitoring Rohstoffe zum Regionalplan 2020“ (Seite 10) eine Verringerung der Fördermenge im Berichtszeitraum um 13 % abbildet. Die geplanten Inanspruchnahmen von Wald sind daher zu reduzieren. Dieser Forderung schließen sich pauschal mehrere Bürger an.

Nach Mitteilung des LFB widerspricht die geplante Größenordnung der potenziellen Waldinanspruchnahme insgesamt dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in diesen Regelungsinhalten: Walderhalt, erforderliche Waldmehrung (§ 1 BWaldG, § 1 LWaldG) und Sicherung der Belange des Waldes bei Vorhaben (§ 6 LWaldG).

Die Planungsgemeinschaft hat bei Planungen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Bedeutung des Waldes angemessen zu berücksichtigen; sie sollen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit dies mit den in § 1 normierten Zwecken vereinbar ist. Diese Vereinbarkeit ist nicht gegeben, da sie die Bedeutung des Waldes nicht ausreichend berücksichtigt. Allein die Größenordnung der geplanten möglichen Waldinanspruchnahmen verdeutlicht, dass die gesetzliche Forderung für Planungsträger, „... sie sollen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit dies mit den in § 1 normierten Zwecken vereinbar ist“, nicht erfüllt wird. Waldinanspruchnahmen sind Eingriffe nach Naturschutzrecht, die zu vermeiden sind. Eingriffe in den Wald sind durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren, um dem Leitziel der Waldgesetze, den Wald zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren, gerecht zu werden.

Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung 05 „Fichtenwalde“ ist aus den LBGR-Vorschlägen mit reduzierter Fläche entwickelt worden. Durch die Ausweisung dieser Flächen als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ist auf ca.100 ha Wald im Sinne des § 2 LWaldG betroffen. Die Umsetzung

der Planung würde zur Umwandlung von Wald für die oberflächennahe Rohstoffgewinnung (Sand) führen. Die hier laut Planung potenziell mögliche Nutzungsartenänderung von Wald in diesem Flächenumfang (ca.100 ha) wird aus forstrechtlicher Sicht abgelehnt. Begründung: Die beplanten, vollständig bewaldeten Flächen sind Teilbereiche größerer, zusammenhängender Waldkomplexe im Außenbereich. Über die oben dargestellte besondere Bedeutung des Waldes für die Umwelt und die Allgemeinheit hinaus erfüllen die überplanten Flächen teilweise die Waldfunktion Lärmschutzwald (WF3300). Diese Waldfunktion ist grundsätzlich nicht kompensierbar. Kann eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart auf Grund der zu erfüllenden Waldfunktionen nicht kompensiert werden, so ist die Genehmigung einer Waldumwandlung aus forstfachlicher Sicht ausgeschlossen und kann somit nicht in Aussicht gestellt werden. Es handelt sich somit um besonders schützenswerte und erhaltungswürdige Waldflächen.

Dementgegen argumentiert das LBGR, dass die Kompensation von Waldfunktionen in Einzelfällen jeweils vorgenommen werden kann.

Kommentar RPG: Im Rahmen der einzelfallbezogenen Beurteilung trifft die Regionale Planungsgemeinschaft je nach Betroffenheit Entscheidungen, die in der Abwägung von Raumansprüchen gemäß Planungskonzept auf Flächen orientiert, die bei ihrer Inanspruchnahme für eine Rohstoffgewinnung nur noch Umweltauswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können.

Umgekehrt lässt sich aber Rohstoffgewinnung auch nicht ausschließlich auf nicht bewaldeten Flächen, dann mit Konflikten zu oftmals intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, realisieren.

Das Planungskonzept für die Bestimmung von Flächen als VR und VB zielt zum Schutze bedeutenswerter Waldflächen bereits darauf, regional hochwertige Waldgebiete gemäß Waldfunktionenkartierung (nach LFB sog. „nicht kompensierbare Waldfunktionen“) nicht zu beanspruchen. Über den Umgang mit schutzwürdigen Waldflächen kleinräumiger Ausprägung und Waldflächen, die ursächlich mit Rohstoffabbau bzw. gewerblicher Nutzung in der Nachbarschaft zusammenhängen (z.B. Wald auf erosionsgefährdetem Standort, Immissionsschutzwald), kann dagegen in Rahmen- bzw. Abschlussbetriebsplänen im Zulassungsverfahren mittels Abbaubestimmungen entschieden werden.

Bei allen anderen Kiefernnutzwaldgebieten kann davon ausgegangen werden, dass die jeweils als VR bzw. VB festgelegten Flächen nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums der Rohstoffgewinnung vollumfänglich, sondern einem, in den Betriebsplänen festgelegten, sukzessiven Abbaufortschritt in zeitlichen Stufen unterliegen. Mit Verlagerung der Rohstoffgewinnung innerhalb des VR bzw. VB kann auf abgeschlossenen Gewinnungsflächen bereits mit einer Wiederaufforstung des meist bisherigen Kiefernnutzwaldes (z.B. als hochwertigerer Wald) begonnen werden.

Außerdem erhebt die Rechtsqualität von VB keinen Anspruch auf Rohstoffabbau in einem definierten Maß, sondern nur auf ein besonderes Gewicht in der Abwägung mit – durch das, auf geringe Nutzungskonflikte orientierte Planungskonzept bereits eingeschränkt vorhandenen – konkurrierenden Raumansprüchen.

Zu einzeln vorgebrachten Gebieten wird festgestellt:

VB05 Fichtenwalde ist bereits unter Aussparung der vom Landesforstbetrieb benannten Waldfunktionen erheblich reduziert worden. Die in kleinem Randbereich verbliebene Waldfunktion 3300-Lärmschutzwald an der Regionalbahnstrecke lässt keinen Schutzgegenstand (lediglich

benachbarter Kiefernnutzwald) erkennen, ist zudem auf lfd. 100 m durchbrochen und nicht konsequent entlang der Bahnstrecke fortgesetzt. Die Umsetzung einer Lärmschutzfunktion kann im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens bestimmt werden. Über den Umgang mit Kiefernnutzwald wird auf vorangehende Ausführung verwiesen.

Auch bei VR05 und VB07 Fresdorfer Heide sind bis auf – durch Rohstoffabbau verursachte – Waldfunktionsflächen keine schützenswerten Waldfunktionen betroffen. In Folge des Umgangs nach Punkt I.2 (siehe oben) entfielen aber Gebiete in LSG und damit auch etliche Waldflächen innerhalb von LSG.

I.8 Gebietsspezifisch VR05 und VB07 Fresdorfer Heide

(Schwerpunkt in Stellungnahmen Bürger, BUND, Gemeinden Michendorf und Nuthetal, Grüne Liga, LfU, LFV Nuthe-Nieplitz, MLUK)

Gegen eine Ausweisung der Fresdorfer Heide als Vorranggebiet VR05 für den Kiestagebau sowie als Vorbehaltsgebiet VB07 für die Erweiterung des Tagebaubetriebes werden nachfolgende Sachverhalte in unterschiedlicher Begründungsausprägung vorgebracht:

- Lage im Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal – Beelitzer Sander“
- Zerstörung der Landschaft und eines naturnahen Lebens- und Erholungsraums, unmittelbar angrenzend an ein Naturschutzgebiet. Gemäß des Rahmenbetriebsplans von 1994 sollte schon lange eine Renaturierung erfolgt sein.
- Walderhalt und Klimaschutz
- massiv erhöhte Waldbrandgefahr
- Gefahr der Grund- und Trinkwasserverschmutzung in der Region, weit über die Ortsgrenzen hinaus in Verbindung mit einer Positionierung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ gegen die weitere bergbauliche Nutzung der Fresdorfer Heide u. a. aufgrund der bereits heute angespannten Grundwasserversorgung sowie des weiterhin steigenden Wasserbedarfs der Wasserversorgungsregion in der Region Michendorf, Nuthetal und Potsdam.
- Immissionsbelastung (Staub und Lärm für Tiere und Menschen in der Region) infolge Abbaus und vieler hundert LKW-Durchfahrten täglich in den umliegenden Gemeinden (keine Anbindung des Geländes an Wasser- oder Schienenwege) sowie durch stark erhöhte Luftverschmutzung und Feinstaubbelastung infolge einer weiteren industriellen Nutzung der Fresdorfer Heide in Verbindung mit befürchteter Dimension eines zukünftigen Kiessandtagebaus und unklarer Abschlussbetriebsplanung.
- Die Verkehrsbelastung durch den Abbau von Rohstoffen bzw. den Betrieb einer Deponie verursacht höhere Kosten für die Straßenunterhaltung aufgrund der Dauerbelastung durch die Schwerlasttransporter für den Müll. Sie führt zu Beschädigungen und möglichen Rissen an Häusern, Einfriedungen etc.
- Entwertung von Eigentum
- kein wirtschaftlicher Nutzen vor Ort

- Der Bürger- und Gemeindewille wird ignoriert. Es gibt wiederholte Gemeindebeschlüsse der Gemeinden Michendorf und Nuthetal gegen die weitere Nutzung als Kiessandtagebau über den aktuellen Genehmigungszeitraum hinaus. Gegen eine Genehmigung der beiden laufenden Verfahren beim LBGR und LfU zur Erweiterung des Kiessandtagebaus bzw. zur Errichtung einer Deponie in der Fresdorfer Heide gibt es mehr als 1200 Einwendungen von betroffenen Bürgern, die wiederholt insbesondere gegen die Errichtung und den Betrieb einer Deponie vorgebracht werden. Die handelnden Politiker werden aufgefordert, im Sinne der Bevölkerung zu entscheiden, ansonsten ginge ein großes Stück Demokratieverständnis verloren. Den Anträgen der Gemeinden Michendorf und Nuthetal zum Regionalplanentwurf, die Fresdorfer Heide nicht weiter als Vorranggebiet für den Kiestagebau und/oder als Vorbehaltsgebiet für die Erweiterung des Tagebaubetriebes vorzusehen, sei in Akzeptanz des Bürgerwillens zu folgen.
- Unvereinbarkeit der Planung mit den Planungen und Entwicklungszielen des Landkreises Potsdam-Mittelmark, auf die sich auch die Gemeinden Michendorf und Nuthetal sowie die hier lebenden Menschen bisher berufen dürfen. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 verstoße gegen den Grundsatz des Leitbilds für den Landkreis Potsdam-Mittelmark – „Selbstbestimmt die Zukunft gestalten.“

Kommentar RPG: In Folge des Umgangs nach den Punkten I.2 und II.2 dieses Schriftstücks sollte das Planungskonzept bezüglich der Festlegung von Rohstoffgebieten in LSG überarbeitet und keine Rohstoffgebiete in LSG mehr festgelegt werden, es sei denn rechtskräftige Betriebspläne für die festzulegenden Rohstoffflächen liegen vor.

Damit richten sich auch in der Fresdorfer Heide die Festlegungen von VR/VB im LSG Nuthetal – Beelitzer Sander nach der Gültigkeit genehmigter Betriebspläne bzw. eines Planfeststellungsbeschlusses zur Rohstoffgewinnung.

Gemäß Information des LBGR ist der fakultative Rahmenbetriebsplan nicht erneut verlängert worden und lief damit im Dezember 2022 aus. Anstelle dessen hat das LBGR die Zulassung des vorzeitigen Beginns für das Vorhaben „Änderung und Erweiterung Kiessandtagebau Fresdorfer Heide“ erteilt. Das LBGR schätzt ein, den Planfeststellungsbeschluss zu diesem Vorhaben im Laufe des Jahres 2023 fertig zu stellen.

I.9 höhere Gewichtung der Rohstoffvorkommen in der Region

(Schwerpunkt in Stellungnahmen LBGR, Rechtsanwälte, Unternehmen, UVBM)

Die im ersten Planentwurf festgelegten VR und VB beinhalten große Teile der Vorschläge des LBGR aus dem Jahr 2020, einige Flächen sind jedoch räumlich verkleinert worden bzw. vollständig unberücksichtigt geblieben. Als Bestandteil der Stellungnahme des LBGR wird in der Anlage erneut eine Aufstellung des LBGR übermittelt, in der die Vorrats-, Erkundungs- und Genehmigungssituationen der vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung vom LBGR auf Basis einer erneuten Prüfung mit Stand Juni 2022 noch einmal fachlich weiter unteretzt dargelegt werden. Das LBGR hat zudem in den Fällen, in denen durch die Regionale Planungsgemeinschaft die vom LBGR vorgeschlagene Gebietsausweisung ganz oder anteilig nicht berücksichtigt wurde, die Sachlage hinsichtlich des Erfordernisses einer Ausweisung auf der Basis einer vertieften Prüfung der Sach- und Genehmigungslage aktuell bewertet.

Rohstoffgewinnungsunternehmen sowie der Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVBM) verweisen darauf, dass eine ausreichende Festlegung von Rohstoffgebieten unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit mit Rohstoffen für die verarbeitende Steine- und Erdenindustrie (Transportbeton-, Betonwaren- und Betonfertigteil- sowie Asphalt-Industrie) und daher grundlegende Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Berlin-Brandenburg hat. Für eine Festlegung als VR oder VB müssten grundsätzliche Einzelfallbewertungen anstelle spezifischer Algorithmen eines Planungskonzepts zu Grunde gelegt werden.

LBGR und UVBM halten es für erforderlich, auf der Grundlage von Kapitel 2.1.2 der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne, im Regionalplan ein weiteres Planzeichen „Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung“ aufzunehmen.

Kommentar RPG: In Bezug auf die vom LBGR neu bzw. überarbeitet vorgeschlagenen Rohstoffgebiete wird eine vollumfängliche Prüfung auf der Grundlage des im Ergebnis der Erkenntnisse des ersten Beteiligungsverfahrens überarbeiteten Planungskonzepts vorgenommen. Das betrifft auch die Kommentare des LBGR zu den Fällen, in denen durch die Regionale Planungsgemeinschaft die vom LBGR vorgeschlagene Gebietsausweisung ganz oder anteilig nicht berücksichtigt wurden.

Die Einführung einer zusätzlichen Plankategorie „Vorranggebiet für die langfristige Rohstoffsicherung“ ist aus Sicht der Standortgebundenheit von Rohstoffen zwar nachvollziehbar, jedoch sind mit der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung die raumordnerischen Voraussetzungen für die Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen für einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren hinreichend geschaffen. Nach § 2 Absatz 2 Satz 2 RegBkPIG sind Regionalpläne „spätestens nach 10 Jahren zu überprüfen und soweit erforderlich, der weiteren Entwicklung anzupassen“. Bereits in der Vergangenheit hat die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming entsprechendes Monitoring betrieben, in dessen Ergebnis hinreichende Rohstoffgewinnungsreserven in festgelegten Gebieten nachgewiesen werden konnten. Eine über dieses Maß hinausgehende Bevorzugung der Rohstoffflächen gegenüber anderen Nutzungen in einer weiteren Plankategorie lässt sich nicht begründen, zumal die vom LBGR erfassten Rohstoffvorkommen eine umfangreiche Basis einer möglichen Fortschreibung des Regionalplans nach einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren mit einem dann, den aktuellen Entwicklungen anzupassenden Planungskonzept darstellen.

II. Zusammenfassende Einschätzung und Fortführung des Aufstellungsverfahrens

Wie erwartet, haben die Träger öffentlicher Belange (insbesondere aus dem Umweltbereich) sowie Bergbauunternehmen Sachverhalte sehr fachspezifischer Art und bei zwei Rohstoffgebieten auch besorgte Bürger, z.T. sehr persönliche Argumente umfangreich im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan Havelland-Fläming eingebracht.

Nach Sichtung dieser Bedenken, Anregungen und Hinweise trifft die Planungsstelle folgende Einschätzung zu nachstehenden Themen:

II.1 FFH-Vorprüfungen

Im Sinne umfänglicher Umweltinformationsermittlung sollte den Forderungen nach einer FFH-Vorprüfung zu den in Nachbarschaft gelegenen FFH-Gebieten für ein VR sowie drei VB gefolgt werden, auch wenn das LfU selbst in seiner abschließenden tabellarischen Übersicht einschätzt, dass keine Belange nach derzeitigem Kenntnisstand einer Festlegung im Regionalplan entgegenstehen bzw. in drei der Rohstoffgebieten genehmigte Haupt- bzw. Abschlussbetriebspläne vorliegen sowie im Regionalplan 2020 Einvernehmen mit dem LfU bestand.

Für diese Gebiete (sowie für weitere zwei neu vom LBGR vorgeschlagene VB) werden ergänzend eine FFH-Vorprüfung sowie ein Steckbrief im Rahmen der SUP erstellt. Darüber hinaus erhebt die Rechtsqualität eines Vorbehaltsgebiets keinen Anspruch auf Rohstoffabbau in einem schon fest definierten Maß.

Zusätzlich sollten auch für die VB Steckbriefe im Rahmen der SUP im zweiten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming aufbereitet werden.

II.2 Landschaftsschutzgebiete

Die Zustimmung des LfU zur Festlegung von VR in LSG unter der Voraussetzung genehmigter Betriebspläne wird zur Kenntnis genommen; dies ist im ersten Entwurf bereits beachtet.

Darüber hinaus ist der LfU-Sachverhalt des Nachweises eines „atypischen Einzelfalls“ für Rohstoffabbau in LSG nachvollziehbar. Das Planungskonzept sollte bezüglich Festlegungen von VB in LSG überarbeitet werden und keine Rohstoffgebietsfestlegungen in LSG mehr vornehmen, es sei denn rechtskräftige Ausnahmen für die festzulegenden Rohstoffflächen liegen vor.

Damit richten sich auch in der Fresdorfer Heide die Festlegungen von VR/VB im LSG Nuthetal – Beelitzer Sander nach der Gültigkeit genehmigter Zulassung oder Betriebspläne bzw. eines Planfeststellungsbeschlusses zur Rohstoffgewinnung.

II.3 festgesetzte Kompensationsflächen

Im Rahmen des Planungskonzepts „mögliche Raumkonflikte auf ein voraussichtlich unerhebliches Maß an Umweltauswirkungen zu reduzieren“, sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kompensationsflächen unter dem Gesichtspunkt ihrer Schutzwürdigkeit in das Planungskonzept für die Festlegung der Rohstoffgebiete einbezogen und ggfls. Flächenmodifizierungen vorgenommen werden.

Sofern es sich aber um kleinststrukturelle Kompensationsflächen handelt, die im regionalplanerischen Maßstab des Regionalplans von 1:100.000 nicht abbildbar sind (z.B. Saumbuschreihen, Alleeanlage), kann erst mittels Festlegungen in Rahmen- bzw. Abschlussbetriebsplänen über Abbausparrung oder möglicherweise potenzierte Kompensation entschieden werden. Auch die

geltend gemachte Kompensationsmaßnahme „Entsiegelung Kleinstfläche auf 0,1 ha“ kann einer Rohstoffgewinnung nicht entgegenstehen.

II.4 ergänzende Erläuterungen im Begründungsteil

Dem Wunsch nach textlichem Hinweis auf Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes (siehe oben unter I.4) in nachfolgenden Zulassungsverfahren zusätzlich unter „d) Anwendung der Festlegungen“ wird entsprochen. Er ist nachvollziehbar, erst recht da die beim LfU vorhandenen Horstdaten zu gegenwärtigen und auch zukünftigen Ständen begründet fehlerbehaftet sein können (Horstverlagerungen, Mangel an ehrenamtlichen Horstbetreuern, Datenfehlerinträge etc.). Daher kann dieser Sachverhalt erst zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens konkret berücksichtigt werden.

II.5 weitere Modifizierung von Flächen für die Rohstoffgewinnung aus Sachverhalten des bereits bestehenden Planungskonzepts

Alle weiteren, im Beteiligungsverfahren vorgebrachten Sachverhalte sind im Rahmen des Planungskonzeptes mit der Ausrichtung auf geringe Raumnutzungskonflikte weitgehend berücksichtigt und werden in den konkret vorgebrachten Fällen erneut bei einer Prüfung der vom LBGR neu bzw. überarbeitet vorgeschlagenen Gebiete betrachtet. Das betrifft insbesondere detailliert vorgebrachte Sachverhalte zu geschützten Biotopen (siehe oben unter I.3), zu Landschaftsbild in Verbindung mit Erholungsfunktion (siehe oben unter I.6) sowie zur Waldinanspruchnahme bzw. den Waldfunktionen (siehe oben unter I.7). Der Umgang mit diesen vorgebrachten Bedenken und Anregungen wird nachvollziehbar in der Abwägungsdatenbank dokumentiert.

II.6 Prüfung des erneuten Fachbeitrags des LBGR

In Bezug auf die vom LBGR neu bzw. überarbeitet vorgeschlagenen Rohstoffgebiete wird eine vollumfängliche Prüfung vorgenommen.

Fazit

Mit obiger Einschätzung zur weiteren Arbeit am Regionalplanteil „Oberflächennahe Rohstoffe“ folgt die Planungsstelle einer Sachverhaltsaufklärung und -bewertung in vollem Umfang. Unter diesen Prämissen kann das Aufstellungsverfahren für den Teil Oberflächennahe Rohstoffe in erfolgter Zustimmung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachbehörden fortgesetzt werden. Letzteres betrifft insbesondere die Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt sowie dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe.

Das Planungskonzept zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung in seiner Ausrichtung auf geringe Raumnutzungskonflikte sollte hinsichtlich des Ausschlusses von Rohstoffgebieten in LSG sowie in Bezug auf den Umgang mit festgesetzten Kompensationsflächen erweitert und angepasst begründet werden.

Die vom LBGR modifiziert vorgelegten Flächen sind auf dieser Grundlage sowie im Verfahren vorgebrachter flächenspezifischer Sachverhalte in ihrer Eignung für eine Festlegung als Flächen für die Rohstoffgewinnung überarbeitet zu ermitteln.

III. – Anhang: Gebietsbezogene Behandlung obiger LfU Sachverhalten aus I.1 bis I.6.

III.1 Einschätzung LfU: „Nachfolgenden Gebietsfestlegungen stehen Belange entgegen“

Nr. LBGR	Ifd. Nr.	gebietszugeordnete Sachverhalte LfU aus den Prüfergebnissen Nr. 1-6 der Stellungnahme des LfU
		Kommentar RPS gemäß Sachverhaltsnummer des LfU
2	VR02	6. vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft – Bereich Landschaftsbild und Erholung
		6. Die Betrachtungen zu Landschaftsbild und Erholung wurden bereits im Umweltbericht vorgenommen. Rohstoffgewinnung erfolgt bereits auf der Basis genehmigter Haupt- und Abschlussbetriebspläne. Das VR02 war auch im Regionalplan 2020 mit dem LfU abgestimmt.
42	VR27	1. Hinweis FFH-Gebiet Jägersberg-Schirknitzberg in der Nachbarschaft, keine FFH-Vorprüfung eingefordert, weil ohnehin 3. entgegensteht 3. Die VR-Fläche ist geprägt von einem Mosaik geschützter Biotope, die nicht kleinräumig sind.
		1. FFH-Nachbarschaftsbetrachtung im Umweltbericht bereits vorgenommen. Im VR befinden sich keine FFH-Flächen. Das FFH-Gebiet in Nachbarlage grenzt an einen bereits genehmigten Haupt- und Abschlussbetriebsplan. Das an das FFH angrenzende Gebiet war im Regionalplan 2020 als VR mit dem LfU abgestimmt. 3. Angehende Kiefernklein- und Verbuschungswachstumsentwicklungen sind hier als Biotope deklariert. Das Gebiet ist mit Abbaurechten (Bewilligung nach Bundesberggesetz) belegt. Im westlichen Bereich wird gemäß eines genehmigten Hauptbetriebsplans Abbau betrieben wird. Das Gebiet war in seiner kompletten Ausdehnung bereits im Regionalplan 2020 als VR mit dem LfU abgestimmt. Wandlung VR27 zu VB: In Bezug auf die vom LfU dargelegten Bedenken wird vorgeschlagen, dieses Gebiet nur noch als VB darzustellen. In der Rechtsqualität eines Vorbehaltsgebiets kommt in planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren dem Belang der Rohstoffgewinnung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen ein besonderes Gewicht zu, jedoch ohne einen Anspruch auf Rohstoffabbau fest zu definieren.
45	VB01	6. vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft – Bereich Landschaftsbild und Erholung
		6. Steckbriefe der VB werden im Rahmen der SUP zum zweiten Entwurf des Regionalplans nachgeholt (siehe auch obigen Kommentar RPG zu 6.). Das VB01 war auch im Regionalplan 2020 mit dem LfU abgestimmt.
46	VB02	6. vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft – Bereich Landschaftsbild und Erholung
		6. Steckbriefe der VB werden im Rahmen der SUP zum zweiten Entwurf des Regionalplans nachgeholt (siehe auch obigen Kommentar RPG zu 6.). Das VB02 war auch im Regionalplan 2020 mit dem LfU abgestimmt.
47	VB03	1. FFH-Gebiet Pelze in der Nachbarschaft, FFH-Vorprüfung eingefordert 6. vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft – Bereich Landschaftsbild und Erholung
		1. Der Forderung nach SUP-Steckbriefen auch für VB und nach einer FFH-Vorprüfung wird gefolgt, auch wenn die Rechtsqualität eines VB keinen Anspruch auf Rohstoffabbau in einem definierten Maß erhebt. Zum VB03 bestand im Regionalplan 2020 mit dem LfU Einvernehmen. 6. Steckbriefe der VB werden im Rahmen der SUP zum zweiten Entwurf des Regionalplans nachgeholt (siehe auch obigen Kommentar RPG zu 6.). Das VB03 war auch im Regionalplan 2020 mit dem LfU abgestimmt.
01	VB04	2. gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der VO „LSG Nuthetal - Beelitzer Sander“ ist es verboten Bodenbestandteile abzubauen. → Ausnahme höchstens für atypischen Einzelfall (siehe Erläuterung oben)
		2. Streichung VB04
49	VB05	2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der VO „LSG Potsdamer Wald- und Havelseegebiet“ (Genehmigung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG) findet keine Anwendung, da es sich bei den Vorhaben nicht um einen atypischen Einzelfall handelt (siehe Erläuterung oben)
		2. Streichung VB05
86	VB06	2. gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der VO „LSG Nuthetal - Beelitzer Sander“ ist es verboten Bodenbestandteile abzubauen. --> Ausnahme höchstens für atypischen Einzelfall (siehe Erläuterung oben)
		2. Streichung VB06

Nr. LBGR	Ifd. Nr.	gebietzugeordnete Sachverhalte LfU aus den Prüfergebnissen Nr. 1-6 der Stellungnahme des LfU
		Kommentar RPS gemäß Sachverhaltsnummer des LfU
8	VB07	1. Hinweis FFH-Gebiet Nuthe-Nieplitz-Niederung in der Nachbarschaft, keine FFH-Vorprüfung eingefordert, weil ohnehin 2. entgegensteht 2. gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der VO „LSG Nuthetal - Beelitzer Sander“ ist es verboten Bodenbestandteile abzubauen. --> Ausnahme höchstens für atypischen Einzelfall (siehe Erläuterung oben) 4. Verweis auf Baumfalke im Umfeld ohne aktuelle Beurteilungsmöglichkeit
		1. siehe unter 2. 2. Streichung VB07, es sei denn, die Rechtsgültigkeit zur Rohstoffgewinnung hat sich geändert 4. im Regionalplanteilext: Verweis auf Sachverhaltsklärung zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens
87	VB08	1. Hinweis FFH-Gebiet Riembach in der Nachbarschaft, keine FFH-Vorprüfung eingefordert, weil ohnehin 2. entgegensteht 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der VO „LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“ (Genehmigung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG) findet keine Anwendung, da es sich bei den Vorhaben nicht um einen atypischen Einzelfall handelt (siehe Erläuterung oben) 4. Verweis auf Kranich im Umfeld ohne aktuelle Beurteilungsmöglichkeit
		1. siehe unter 2. 2. Streichung VB08 damit folgend auch Streichung VR07, da alleinig < 10 ha-Kriterium 4. im Regionalplanteilext: Verweis auf Sachverhaltsklärung zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens
52	VB09	2. gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der VO „LSG Nuthetal - Beelitzer Sander“ ist es verboten Bodenbestandteile abzubauen. --> Ausnahme höchstens für atypischen Einzelfall (siehe Erläuterung oben)
		2. Streichung VB09
54	VB10	2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der VO „LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“ (Genehmigung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG) findet keine Anwendung, da es sich bei den Vorhaben nicht um einen atypischen Einzelfall handelt (siehe Erläuterung oben)
		2. Streichung VB10
56	VB12	2. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der VO „LSG Westhavelland“ (Genehmigung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG) findet keine Anwendung, da es sich bei den Vorhaben nicht um einen atypischen Einzelfall handelt (siehe Erläuterung oben) 4. Verweis auf Kranich im Umfeld ohne aktuelle Beurteilungsmöglichkeit
		2. Streichung VB12 4. im Regionalplanteilext: Verweis auf Sachverhaltsklärung zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens
24	VB19	1. Hinweis VSG Mittlere Havelniederung in der Nachbarschaft, keine FFH-Vorprüfung eingefordert, weil ohnehin Sachverhalt 2. entgegensteht 2. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der VO „LSG Westhavelland“ (Genehmigung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG) findet keine Anwendung, da es sich bei den Vorhaben nicht um einen atypischen Einzelfall handelt (siehe Erläuterung oben) 4. Verweis auf Fischadler im Umfeld ohne aktuelle Beurteilungsmöglichkeit
		1. siehe unter 2. 2. Streichung VB19 damit folgend auch Streichung VR18, da alleinig < 10 ha-Kriterium 4. im Regionalplanteilext: Verweis auf Sachverhaltsklärung zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens
61	VB22	2. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der VO „LSG Westhavelland“ (Genehmigung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG) findet keine Anwendung, da es sich bei den Vorhaben nicht um einen atypischen Einzelfall handelt (siehe Erläuterung oben)
		2. Streichung VB22
63	VB25	4. Verweis auf Fischadler im Umfeld ohne aktuelle Beurteilungsmöglichkeit
		4. im Regionalplanteilext: Verweis auf Sachverhaltsklärung zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens (Hinweis: Der südliche Bereich der LBGR-Flächenanmeldung wurde im 1. Entwurf deshalb bereits reduziert)

Nr. LBGR	Ifd. Nr.	gebietszugeordnete Sachverhalte LfU aus den Prüfergebnissen Nr. 1-6 der Stellungnahme des LfU
		Kommentar RPS gemäß Sachverhaltsnummer des LfU
65	VB26	4. Verweis auf Rotmilan im Umfeld ohne aktuelle Beurteilungsmöglichkeit 5. Kompensationsmaßnahme: Entsiegelung Kleinstfläche 0,1ha
		4. im Regionalplantext: Verweis auf Sachverhaltsklärung zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens 5. im Maßstab des Regionalplans von 1:100.000 nicht abbildbare Kleinststruktur, wobei Entsiegelung nicht durch Rohstoffgewinnung beeinträchtigt wird. Anmerkung: Reduzierung des Gebiets wegen anderer Sachverhalte aus 1. Beteiligungsverfahren
67	VB27	2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der VO „LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“ (Genehmigung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG) findet keine Anwendung, da es sich bei den Vorhaben nicht um einen atypischen Einzelfall handelt (siehe Erläuterung oben)
		2. Streichung VB27
98	VB31	2. gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der VO „LSG Nuthetal - Beelitzer Sander“ ist es verboten Bodenbestandteile abzubauen. --> Ausnahme höchstens für atypischen Einzelfall (siehe Erläuterung oben) 4. Verweis auf Rotmilan im Umfeld ohne aktuelle Beurteilungsmöglichkeit
		2. Streichung VB31 4. im Regionalplantext: Verweis auf Sachverhaltsklärung zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens
70	VB32	3. im nördlichen Bereich angrenzende Biotop 6. vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft – Bereich Landschaftsbild und Erholung
		3. Reduzierung des Gebiets im nördlichen Bereich auf ein Flächenausmaß, wie es auch im Regionalplan 2020 mit dem LfU abgestimmt war. 6. Steckbriefe der VB werden im Rahmen der SUP zum zweiten Entwurf des Regionalplans nachgeholt (siehe auch obigen Kommentar RPG zu 6.). Das VB32 war (bis auf die Fläche im Nordwesten mit Restvorräten eines ehemaligen Abbaugebietes) auch im Regionalplan 2020 mit dem LfU abgestimmt.
74	VB35	2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der VO „LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“ (Genehmigung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG) findet keine Anwendung, da es sich bei den Vorhaben nicht um einen atypischen Einzelfall handelt (siehe Erläuterung oben)
		2. Streichung VB35
99	VB36	6. vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft – Bereich Landschaftsbild und Erholung
		6. Steckbriefe der VB werden im Rahmen der SUP zum zweiten Entwurf des Regionalplans nachgeholt (siehe auch obigen Kommentar RPG zu 6.).
77	VB37	4. Verweis auf Fischadler im Umfeld ohne aktuelle Beurteilungsmöglichkeit 6. vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft – Bereich Landschaftsbild und Erholung
		4. im Regionalplantext: Verweis auf Sachverhaltsklärung zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens 6. Steckbriefe der VB werden im Rahmen der SUP zum zweiten Entwurf des Regionalplans nachgeholt (siehe auch obigen Kommentar RPG zu 6.). Das VB37 war auch im Regionalplan 2020 mit dem LfU abgestimmt.
79	VB39	1. Hinweis FFH-Gebiet Flämingrumpeln und Trockenkuppen in der Nachbarschaft, keine FFH-Vorprüfung eingefordert, weil ohnehin 2. entgegensteht 2. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der VO „LSG Westhavelland“ (Genehmigung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG) findet keine Anwendung, da es sich bei den Vorhaben nicht um einen atypischen Einzelfall handelt (siehe Erläuterung oben) 4. Verweis auf Rotmilan im Umfeld ohne aktuelle Beurteilungsmöglichkeit
		1. siehe unter 2. 2. Streichung VB39 4. im Regionalplantext: Verweis auf Sachverhaltsklärung zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens

Nr. LBGR	lfd. Nr.	gebietszugeordnete Sachverhalte LfU aus den Prüfergebnissen Nr. 1-6 der Stellungnahme des LfU
		Kommentar RPS gemäß Sachverhaltsnummer des LfU
81	VB40	1. Hinweis VSG Rhin-Havelluch in der Nachbarschaft, keine FFH-Vorprüfung eingefordert, weil ohnehin 2. entgegensteht 2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der VO „LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“ (Genehmigung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG) findet keine Anwendung, da es sich bei den Vorhaben nicht um einen atypischen Einzelfall handelt (siehe Erläuterung oben)
		1. siehe unter 2. 2. Streichung VB40

III.2 Einschätzung LfU: „Nachfolgenden Gebietsfestlegungen stehen Belange nach weiterer Modifizierung der Fläche nicht entgegen“

Nr. LBGR	lfd. Nr.	gebietszugeordnete Sachverhalte LfU aus den Prüfergebnissen Nr. 1-6 der Stellungnahme des LfU
		Kommentar RPS gemäß Sachverhaltsnummer des LfU
19	VR15	5. Kompensationsfläche: Einrichtung Vogel- und Fledermauskastenrevier mitten im bestehenden Wald
		5. im Maßstab des Regionalplans von 1:100.000 nicht abbildbare Kleinststruktur kann erst zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens und den erst dann konkreten Abbau- und Kompensationsplänen entschieden werden (z.B. auch mit potenziertem Kompensation an anderer Stelle).
20	VR16	4. Rotmilan im Umfeld des Gebiets 5. Kompensationsflächen: Neuanlagen von Wald- und Sukzessionsflächen sowie Waldrandaufbau
		4. im Regionalplandtext: Verweis auf Sachverhaltsklärung zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens 5. Neuanlagen von Wald- und Sukzessionsflächen finden Berücksichtigung im Zusammenhang mit dem Kriterium Waldfunktionen. Für randlagigen neu angelegten Laubwald an der Autobahn sowie die Fläche Waldrandaufbau am Südrand des VR16 wird eine Ausgliederung aus dem VR vorgenommen.
30	VR22	5. festgesetzter, 30m breiter Kompensationsstreifen im Randbereich zur Autobahn (Saumbüsche und Laubgehölze)
		5. Reduzierung möglich, da im Randbereich des VR22
88	VB13	5. Kompensationsmaßnahme: Kleinstsukzessionsflächen kleiner 1 ha und Alleestreifen
		5. im Maßstab des Regionalplans von 1:100.000 nicht abbildbare Kleinststruktur kann für den Streifen innerhalb des Gebietes erst zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens und den dann konkreten Abbau- und Kompensationsplänen entschieden werden (z.B. auch mit potenziertem Kompensation an anderer Stelle), die randliche Fläche zur A 2 wird aus dem VB13 ausgegliedert.
91	VB17	4. Schwarzstorchhorst im Umfeld nachgewiesen
		4. Ein Schwarzstorchhorst im Umfeld von VB17 ist der Planungsstelle nicht bekannt. Jedoch aber befindet sich laut Daten des LfU ein Fischadlerhorst auf einer Hochspannungsleitung (lt. Geodaten des LfU aber nicht auf einem Leitungsmast), von welchem das Vorbehaltsgebiet 17 bereits im 1. Entwurf des Regionalplans mit 500m gepuffert worden ist. Zudem wird im Regionalplandtext auf eine Sachverhaltsklärung zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens verwiesen.
60	VB21	4. Verweis auf Fischadler im Umfeld ohne aktuelle Beurteilungsmöglichkeit 6. vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft – Bereich Landschaftsbild und Erholung
		4. im Regionalplandtext: Verweis auf Sachverhaltsklärung zum Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens 6. Steckbriefe der VB werden im Rahmen der SUP zum zweiten Entwurf des Regionalplans nachgeholt (siehe auch obigen Kommentar RPG zu 6.). Das VB21 war auch im Regionalplan 2020 mit dem LfU abgestimmt.

Nr. LBGR	Ifd. Nr.	gebietszugeordnete Sachverhalte LfU aus den Prüfergebnissen Nr. 1-6 der Stellungnahme des LfU
		Kommentar RPS gemäß Sachverhaltsnummer des LfU
30	VB24	5. festgesetzter, 30m breiter Kompensationsstreifen im Randbereich zur Autobahn (Saumgebüsch und Laubgehölze)
		5. Reduzierung möglich, da im Randbereich des VB24
68	VB28	2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der VO „LSG Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“ (Genehmigung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG) findet keine Anwendung, da es sich bei den Vorhaben nicht um einen atypischen Einzelfall handelt (siehe Erläuterung oben)
		2. Streichung VB28
97	VB30	3. Die VR-Fläche ist geprägt von einer zusammenhängenden Biotopfläche, die nicht kleinräumig ist.
		3. Den vorgebrachten Bedenken wird gefolgt und die Flächendarstellung des VB im nördlichen und östlichen Teil entsprechend der dort ausgeprägten Biotope reduziert.

III.3 Einschätzung LfU zu den übrigen Gebieten

Allen anderen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Oberflächennahe Rohstoffe stehen nach Einschätzung des LfU keine Belange nach derzeitigem Kenntnisstand entgegen.